

Kriterien für den Umstieg von der C-Besoldung auf die W-Besoldung

Gesetzliche Grundlagen:

Landesbesoldungsgesetz (LBesGBW), Leistungsbezügeverordnung (LBVO),
Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVGBW), Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

<p>Auf Antrag (=Optionsrecht) § 96 Abs. 1 LBesGBW § 77 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz (Fassung 10.09.2003)</p>	<p>Im Rahmen von Bleibebehandlungen § 38 LBesGBW</p>
<p>Die Antragstellung ist jederzeit formlos möglich. Sie kann nicht widerrufen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei C4-Professoren gem. § 96 Abs. 1 LBesGBW i.V.m. § 77 Abs. 2 S. 3 BBesG i.d.F.v. 10.09.2003 - Bei C3-Professoren gem. § 96 Abs. 2 LBesGBW 	<p>Das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers ist in Schriftform vorzulegen (§ 2 Absatz 2 Leistungsbezügeverordnung).</p>
<p><u>Zuordnung zur Besoldungsgruppe (W 2, W 3)</u></p> <p>Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden an Universitäten der Besoldungsgruppe W 3, in besonderen Fällen nach näherer Bestimmung des Hochschulrechts der Besoldungsgruppe W 2 zugeordnet (<u>§ 37 LBesGBW (Anlage 4 § 37 LBesGBW)</u>).</p>	
<p><u>Grundgehalt</u></p> <p>Das Grundgehalt (W3) ist ein fester Betrag (keine Steigerung aufgrund des Lebens- oder Dienstalters).</p>	
	<p><u>Bleibeleistungsbezüge</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - können verhandelt werden (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 LBesGBW). - können befristet oder unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden - können als unbefristete Leistungsbezüge an „regelmäßigen“ Besoldungserhöhungen teilnehmen - sind als befristete Leistungsbezüge frühestens nach zehnjährigem oder als unbefristete Leistungsbezüge nach zweijährigem Bezugszeitraum ruhegehaltfähig
<p><u>Leistungsbezüge für besondere Leistungen</u> können ebenfalls verhandelt werden (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, 6 LBesGBW)</p> <p>Leistungsbezüge für besondere Leistungen (Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - können befristet oder unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden - nehmen <u>nicht</u> (auch nicht in Zukunft) an „regelmäßigen“ Besoldungsanpassungen teil - sind als befristete Leistungsbezüge frühestens nach zehnjährigem oder als unbefristete Leistungsbezüge nach zweijährigem Bezugszeitraum ruhegehaltfähig - sind zu widerrufen, wenn aus von dem Beamten zu vertretenden Gründen die besonderen Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maße erbracht werden 	
<p><u>Ruhegehalt und Besitzstand</u></p> <p>Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsgruppe W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich gem. § 19 Abs. 6 LBeamtVGBW das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat.</p>	
<p><u>Verfahren</u></p> <p>Das Verfahren erfolgt auf Antrag (formlos) der Professorin/des Professors an den Rektor.</p>	<p><u>Verfahren</u></p> <p>Die Gehaltsverhandlung führt das Rektorat.</p>